

Strafrecht.

1. Im Disziplinarwege, Übertretungen von Dienstvorschriften und strafgesetzliche Vergehen minderen Belanges.

Die Bestrafung erfolgt durch den hiezu ermächtigten Kommandanten. Siehe Disziplinarstrafarten 668.

2. Auf gerichtlichem Wege; alle Verbrechen, ferner jene Vergehen, bei denen die im Militärstrafgesetz angedrohte Strafe einer Freiheitsstrafe besteht, deren Höchstausmaß sechs Monate und deren Mindestausmaß einen Monat überschreitet, und jene Vergehen, die aus Gewinnsucht hervorgehen.

Diebstähle und Veruntreuungen von Gegenständen im Werte bis zu K 1 und Entäußerungen von ärarischem Gute im Werte bis zu K 2 können ausnahmsweise im Disziplinarwege bestraft werden, wenn der Täter geständig ist und keine Charge bekleidet.

Die Bestrafung erfolgt durch ein gerichtliches Urteil.

Gerichtliche Strafen, siehe 688—690.

Wie werden strafbare Handlungen bestraft? 661

Wer beurteilt, auf welchem Wege die Bestrafung erfolgen soll? 662

In erster Linie der Unterabteilungskommandant. Hat er Bedenken, so holt er die Entscheidung beim Regimentskommando (detachierten Abteilungskommando) ein. D. 649.

Ist seiner Ansicht nach die Sache gerichtlich auszutragen oder kann er den Straffälligen nicht vorführen, so verfaßt er die Strafanzeige. Siehe 692.

Wer entscheidet, ob das gerichtliche Verfahren stattzufinden hat? 663

Auf Grund der Strafanzeige, siehe 692; der zuständige Kommandant.

Zur strafgerichtlichen Verfolgung zuständige Kommandanten sind für Vergehen die Brigadekommandanten, für Verbrechen die Truppendivisionskommandanten.

664 Disziplinarstrafrecht. D₁ § 86.

Strafen dürfen niemals ohne gehörige Erhebung der angeschuldeten Tat und der wider sie sprechenden Beweise und erst nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. D₁ 647.

Sind unweigerlich anzunehmen. D₁ 71. D₁ § 12.

1. Glaubt ein Bestrafter, daß dem Vorgesetzten Milderungsgründe nicht bekannt waren, so kann er sie im Dienstwege innerhalb 48 Stunden nach Antritt oder Kundgebung der Strafe durch 2 Kameraden mit der Bitte um Berücksichtigung vorbringen lassen. D₁ 72.

2. Wurde eine strafbare Handlung, die gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur im Disziplinarwege bestraft, so ist dadurch ihre Strafbarkeit nicht getilgt, daher die nachträgliche strafgerichtliche Behandlung nicht ausgeschlossen.

3. Ebenso kann eine im Disziplinarwege verhängte, von dem vorgesetzten Kommandanten als ungenügend befundene Strafe von diesem, wenn er es im Interesse des Dienstes als notwendig erachtet, bis zu dem ihm selbst zustehenden Strafausmaße erhöht werden.

In beiden Fällen ist jedoch die bereits vollzogene Strafe einzurechnen. D₁ 656.

4. Strafvollzug sofort nach Abbüßung der Strafe beim Vorgesetzten melden, innerhalb 48 Stunden bei jenem, der die Strafe verhängt hat. D₁ 78.

665 Wer unterliegt dem militärischen Disziplinarstrafrecht? D₁ 651 und 652.

1. Alle Aktiven und zeitlich Beurlaubten.

2. Alle zeitlich Aktiven (zur Waffenübung, zur ersten militärischen Ausbildung usw. Eingerückten) vom Präsentierungstage.

3. Alle Personen, die sich im Stande oder Gefolge eines mobilisierten oder auf den Kriegsstand ergänzten Heereskörpers befinden.

4. Die Bediensteten von zu Kriegsleistungen herangezogenen Verkehrsunternehmen (unbeschränkt) und die zu persönlichen Kriegsleistungsarbeiten herangezogenen anderen Zivilpersonen (bei Durchführung dieser Arbeiten).

5. Kriegsgefangene und Geiseln.

Im nichtaktiven Verhältnisse:

Alle Nichtaktiven wegen ungerechtfertigten Fernbleibens von der Kontrollversammlung, wegen militärischer Delikte bei der Kontrollversammlung, wegen Übertretung militärischer Dienstvorschriften im schriftlichen Dienstverkehr, wegen Unterlassung der Abmeldung bei Einrückung zur aktiven Dienstleistung und wegen Übertretung der militärischen Dienstvorschriften in militärischer Uniform.

Wann verjährt das Disziplinarstrafrecht? 666 D₁ 655.

Drei Monate nach der Tat, wenn bis dahin der Strafberechtigte nicht zur Kenntnis der strafbaren Handlung gelangt ist.

Wann und wem sind Disziplinarstrafen 667 zu löschen?

Allen freiwillig fortdienenden Unteroffizieren, die 6 Jahre aktiv gedient haben, jene Strafen, die über sie während des Präsenzdienstes verhängt wurden; nach neun Dienstjahren, die während des vierten, nach zehn Dienstjahren, die während des fünften Präsenzdienstes verhängten Disziplinarstrafen usw.

Von dieser Löschung sind nur jene Strafen ausgenommen, die infolge einer Handlung aus Gewinnsucht verhängt wurden.

Löschung verfügt der Truppenkommandant.

Hiernach ändert sich naturgemäß (wenn später andere Strafen erfolgten) die fortlaufende Zahl. D₁ 692.

Welche Strafen kann der Soldat im 668 Disziplinarwege erhalten? D₁ 657.

Über besondere Strafen im Felde (Spangen, Anbinden), siehe 680—682.

Fähnriche und Kadetten. 669

Verweis: einfacher } beim Rapporte oder schriftlich.
strenger }
Stations- }
Zimmer- } Arrest bis zu 30 Tagen.

Feldwebel. 670

Verweis: einfacher, beim Rapporte;
strenger, vor den versammelten Offizieren und den in gleicher oder höherer Charge stehenden Unteroffizieren der Unterabteilung.

Ordnungsstrafen: 2

Entziehung der Begünstigung des Ausbleibens über die Re traite bis zu 30 Tagen; siehe auch Entziehung dieser Begünstigung in anderen Fällen 23.

Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde vor der Re traite in die Kaserne, das Quartier oder Lager zurückzukehren, bis auf die Dauer von 30 Tagen.

Arreststrafen: 3

Zimmer- } Arrest bis zu 30 Tagen.
einfacher }
Einfacher Arrest auch gegen freiwillig fortdienende Zugführer und Korporale.

Degradierung auf Grund des Warnungskonstitutes, 4
siehe 677.

